

# Kinder brauchen mehr

Eckpunkte der LINKEN Kindergrundsicherung (Kurzfassung)

## 1) Kinderarmut in Deutschland – Eine soziale Herausforderung verlangt nach Antworten

Kinderarmut in der Bundesrepublik hat viele Seiten. Sie manifestiert sich als Mangel an Bildung, Gesundheit, Mobilität, Freizeitgestaltungsmöglichkeiten, Kultur, ja sogar als Mangel an gesunder Ernährung. Das verfügbare Einkommen ist dabei der entscheidende Faktor. Seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts beschleunigt sich der Anstieg der Kinderarmut. Jedes vierte Kind unter 5 Jahren lebt nach den Kriterien der EU in relativer Armut. Etwa 1,7 Millionen Kinder befinden sich im Bezug von Sozialgeld und leben damit auf einem Einkommensniveau, das sie von einer angemessenen sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe ausschließt. Das Armutsrisiko für Kinder ist dann noch höher, wenn sie in Ostdeutschland geboren werden, Eltern mit Migrationshintergrund haben oder bei einem allein erziehenden Elternteil aufwachsen.

Kinderarmut ist eine der sozialen Herausforderungen des Jahrzehnts. Die sozialstaatlichen Antworten sind alles andere als ausreichend. Insbesondere Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kinderzuschlag sind in der gegenwärtigen Form zur Verhinderung von Kinderarmut unzureichend und dringend reformbedürftig. Dieses Leistungssystem wird dem Anspruch, das Existenzminimum von Kindern eigenständig und unabhängig vom sozialen Status ihrer Familie abzusichern nicht gerecht. Darüber hinaus ignoriert es, dass Kinder eine eigenständige Bevölkerungsgruppe mit einem eigenständigen Anspruch auf einen Anteil an den gesellschaftlichen Ressourcen sind.

DIE LINKE bekennt sich deshalb zur Idee einer individuellen und bedarfsorientierten Kindergrundsicherung als eigenständiges soziales Sicherungssystem für alle in der Bundesrepublik lebenden Kinder. Die Antwort auf die Kinderarmut kann nicht der weitere Abbau sondern muss ein Ausbau des Sozialstaats sein.

## 2) Auf dem Weg zur LINKEN Kindergrundsicherung – Schritte der Einführung

Die LINKE Kindergrundsicherung wird schrittweise durch einen Ausbau und eine Neuausrichtung der existierenden Instrumente Kindergeld und Kinderzuschlag eingeführt.

### a) Schritt 1: Das LINKE Kindergeld und der LINKE Kinderzuschlag

Im ersten Schritt werden die Instrumente Kindergeld und Kinderzuschlag zu einer einkommensabhängigen Grundsicherung für Kinder umgebaut.

- Das Kindergeld wird für alle Kinder auf 250 € angehoben. Damit werden alle Eltern unabhängig von der Höhe ihres Einkommens in gleicher Weise entlastet.
- Da das Kindergeld nicht ausreicht, um das sozio-kulturelle Existenzminimum von Kindern abzudecken, wird der Kinderzuschlag nach §6a Bundeskindergeldgesetz zu einer ergänzenden Sozialleistung für Kinder ausgebaut. Der zukünftig unbefristet bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlende Kinderzuschlag ergänzt das Kindergeld - zunächst - für Kinder von El-

tern mit geringen bzw. keinen Einkommen. Er steht zukünftig auch Kindern von Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe zur Verfügung. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden damit in Zukunft nicht mehr als Teil der für den Bezug von Regelleistungen nach dem SGB II und XII maßgeblichen Bedarfsgemeinschaften gewertet.

- Als soziokulturelles Existenzminimum ist von einem Betrag in Höhe von mindestens 420 Euro auszugehen.
- Der maximale Anspruch auf Kinderzuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem soziokulturellen Existenzminimum und dem Kindergeld.
- Bei der Prüfung des Anspruchs auf Kinderzuschlag und der Ermittlung seiner individuellen Höhe ist zukünftig ausschließlich eine Einkommensobergrenze in Form eines pauschalierten Höchsteinkommens der Eltern zu berücksichtigen. Das pauschalierte Höchsteinkommen entspricht dem soziokulturellen Existenzminimum der Familie. Dieses besteht mindestens aus der Summe der pauschalierten Leistungen zum Lebensunterhalt sowie der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung der gesamten Familie, den Erwerbstätigenfreibeträgen des SGB II und den zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwendungen und dem Existenzminimum des Kindes.

#### **b) Schritt 2: Ermittlung des Bedarfs von Kindern auf der Basis des Warenkorb für Kinder**

Der monatliche Bedarf von Kindern in verschiedenen Altersgruppen ist unter Beteiligung von ExpertInnen und Verbänden realitätsorientiert als Warenkorb für Kinder zu ermitteln. Die Feststellung des Warenkorb für Kinder und die daraus folgende Anpassung des für die Berechnung des Kinderzuschlags maßgeblichen soziokulturellen Existenzminimums für Kinder hat fortan jährlich zu erfolgen:

- Ausgangspunkt ist unter der Fragestellung „Was braucht ein Kind?“ der spezielle Bedarf von Kindern. Statistische Bestimmungen auf der Basis des Bedarfs Erwachsenen lehnen wir ab.
- Die Feststellung dieses Bedarfs soll auf Empfehlung einer aus Sachverständigen, Parteien- und VerbandsvertreterInnen sowie Kindern und Jugendlichen bestehenden Kindergrundsicherungs-Kommission (KGSK) erfolgen.
- Die Datenbasis für die Feststellung ist eine fortlaufende qualitative und quantitative Untersuchung des Bedarfs von Kindern auf der Basis eines zu schaffenden dynamischen „Warenkorbs für Kinder und Jugendliche“. Die KGSK sollte dabei auf eine umfassende Befragung von Betroffenen sowie auf fachliche Stellungnahmen von Verbänden und Sachverständigen zurückgreifen.
- Dem Ergebnis entsprechend sollen Kindergeld und Kinderzuschlag angepasst werden.

#### **c) Schritt 3: Verankerung der individuellen und bedarfsorientierten Kindergrundsicherung als soziales Sicherungssystem**

Im dritten und abschließenden Schritt werden die bis dahin durchgeführten Schritte gesetzgeberisch und systematisch zu einem armutsfesten und Teilhabe sichernden sozialen Sicherungssystem zusammengefasst. An einem für alle Kinder einheitlichen Kindergeld wird festgehalten. Als Einstieg in eine bedarfsorientierte Grundsicherung wird eine bedarfsorientierte Kindergrundsicherung eingeführt, die den bisherigen Kinderzuschlag ersetzt. Die Kindergrundsicherung dient der dauerhaften Armutsverhinderung von Kindern. Sie wird als individueller Anspruch des Kindes ausgestaltet und ersetzt alle bisherigen kindbezogenen staatlichen Transferleistungen außer dem Kindergeld.

- Mit dem jedem Kind *unabhängig vom Einkommen der Eltern* zustehenden einheitlichen Kindergeld wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, nach der das Existenzminimum aller Familienmitglieder steuerfrei gestellt werden muss, realisiert.
- Die bisher geltenden Regelungen zur Zahlung des Kindergelds über das 18. Lebensjahr hinaus bleiben unberührt. Die LINKE setzt sich für eine Wiederherstellung der Altersgrenze von 27 Jahren für den Bezug von Kindergeld für Kinder, die sich in einer Berufsausbildung befinden, ein.
- Die additiv zum Kindergeld auf Antrag gezahlte bedarfsorientierte und individuelle Kindergrundsicherung ersetzt den Kinderzuschlag durch ein eigenständiges soziales Sicherungssystem für alle im Land lebenden Kinder unter 18 Jahren.
- Die Kindergrundsicherung garantiert gemeinsam mit dem Kindergeld jedem Kind den Zugang zu einem Einkommen in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums, das auf Basis des Warenkorb für Kinder bestimmt wird. Dieses soziokulturelle Existenzminimum für Kinder wird jährlich fortentwickelt.
- Zur Regelung der individuellen Bedarfsfeststellung für die Höhe der Kindergrundsicherung werden die entsprechenden Regelungen für den Kinderzuschlag so fortentwickelt und präzisiert, dass sie mit den Regelungen einer als Individualanspruch verankerten bedarfsorientierten sozialen Grundsicherung kompatibel sind.
- In die Berechnung des soziokulturellen Existenzminimums auf Basis des Warenkorb für Kinder werden neben dem regelmäßigen konsumtiven Bedarf von Kindern alle direkt kindbezogenen staatlichen Leistungen nach einer qualitativen Prüfung berücksichtigt.
- Das soziokulturelle Existenzminimum für Kinder beinhaltet keine:
- Aufwendungen für Bildung, Betreuung und Erziehung außerhalb des Elternhaushaltes, sobald die Nutzung der zu schaffenden flächendeckenden und bedarfsgerechten Infrastruktur für Bildung, Betreuung und Erziehung beitragsfrei möglich ist;
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die ggf. im Rahmen einer entsprechenden Bedarfsfeststellung für den Elternhaushalt berücksichtigt werden.
- Kindergeld und Kindergrundsicherung werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahr grundsätzlich an den Elternteil ausgezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Bei getrennt lebenden Eltern gilt das Prinzip, dass im Fall von Wohnort- bzw. Elternteilwechseln die Kindergrundsicherung mit dem Kind umzieht. Ab dem 16. Lebensjahr kann die Kindergrundsicherung auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen an das Kind ausgezahlt werden. Für allein lebende Kinder, die in Obhut des Jugendamts leben, wird die Kindergrundsicherung an das zuständige Jugendamt ausgezahlt, wobei ein angemessener Taschengeldanspruch realisiert werden muss. Nach dem 18. Geburtstag haben Jugendliche einen Individualanspruch auf die bedarfsorientierte soziale Grundsicherung. Auch im Rahmen des geltenden SGB II ist für Jugendliche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wieder der Anspruch auf ein selbst bestimmtes Leben in einer eigenen Wohnung zu realisieren.
- Die Regelungen für die Feststellung und Fortentwicklung des soziokulturellen Existenzminimums auf Basis des Warenkorb für Kinder sowie die Regelungen für die individuelle Bedarfsfeststellung der Kindergrundsicherung sind in einem eigenen Gesetz über die Grundsicherung für Kinder zusammenzufassen, welches die entsprechenden Regelungen in anderen Gesetzen ersetzt.